

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Postfach 71 21  
24171 Kiel

24. Februar 2012  
HG/Zi

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3698

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung landesplanerischer Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/2048

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesentwicklungsgrundsätzegesetz)**

**Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW**

– Drucksache 17/1359

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu den beiden oben bezeichneten Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

Im Zentrum des Landesplanungs-Änderungsgesetzes steht die Kommunalisierung der Regionalplanung. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf diesen Punkt, zumal es sich bei den übrigen Änderungen im wesentlichen um die Anpassung an neue bundesrechtliche Rahmenbedingungen handelt.

Das Vorhaben einer Kommunalisierung der Regionalplanung begegnet unseren erheblichen Bedenken. Die Sicherstellung gleicher Maßstäbe bei der Planung der räumlichen Entwicklung des Landes ist nach unserer festen Überzeugung nur durch eine zentrale Landesplanung gewährleistet. Dies gilt auch für die Regionalplanung als teilräumliche Planung. Die Delegation der Regionalplanung auf Planungsträger in den fünf Planungsräumen ist mit der Gefahr verbunden, dass es - selbst bei Vorgabe bestimmter zentraler Ziele und Grundsätze – zu einer Verschärfung der Konkurrenzbeziehungen insbesondere zwischen benachbarten Planungsräumen kommt, wie man dies ja bereits sattsam von benachbarten Kommunen kennt. Gerade im Einzelhandel ist die kommunale Planung zu Lasten der jeweiligen Nachbarn geradezu ein vorherrschendes Planungsprinzip. Wechselseitige Abstimmungserfordernisse vermeiden solche häufig im Ergebnis fruchtlosen Konkurrenzplanungen nicht.

Das Ziel des Landesplanungs-Änderungsgesetzes, die Interessen der regionalen Ebene stärker zu berücksichtigen, wird bereits heute durch die Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung von Regionalplänen ausreichend gewährleistet. Einer darüber hinausgehenden Delegation auf die Regionalebene bedarf es nicht; dies würde nur die Umsetzung einheitlicher landesplanerischer Ziele und Grundsätze im Gesamtinteresse des Landes gefährden.

Aus diesem Grunde sprechen wir uns gegen die geplante Kommunalisierung der Regionalplanung aus.

Die von der geplanten Regionalisierung der Landesplanung unabhängigen Regelungsinhalte des Gesetzentwurfs begegnen unsererseits keine Bedenken – dies gilt auch für die geplante Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes. Aus diesem Grund verzichten wir auf eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zur Änderung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen



Heinrich Grüter  
Hauptgeschäftsführer

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Postfach 71 21  
24171 Kiel

24. Februar 2012  
HG/Zi

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung landesplanerischer Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/2048

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesentwicklungsgrundsätzegesetz)**

**Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW**

– Drucksache 17/1359

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu den beiden oben bezeichneten Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

Im Zentrum des Landesplanungs-Änderungsgesetzes steht die Kommunalisierung der Regionalplanung. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf diesen Punkt, zumal es sich bei den übrigen Änderungen im wesentlichen um die Anpassung an neue bundesrechtliche Rahmenbedingungen handelt.

Das Vorhaben einer Kommunalisierung der Regionalplanung begegnet unseren erheblichen Bedenken. Die Sicherstellung gleicher Maßstäbe bei der Planung der räumlichen Entwicklung des Landes ist nach unserer festen Überzeugung nur durch eine zentrale Landesplanung gewährleistet. Dies gilt auch für die Regionalplanung als teilräumliche Planung. Die Delegation der Regionalplanung auf Planungsträger in den fünf Planungsräumen ist mit der Gefahr verbunden, dass es - selbst bei Vorgabe bestimmter zentraler Ziele und Grundsätze – zu einer Verschärfung der Konkurrenzbeziehungen insbesondere zwischen benachbarten Planungsräumen kommt, wie man dies ja bereits sattsam von benachbarten Kommunen kennt. Gerade im Einzelhandel ist die kommunale Planung zu Lasten der jeweiligen Nachbarn geradezu ein vorherrschendes Planungsprinzip. Wechselseitige Abstimmungserfordernisse vermeiden solche häufig im Ergebnis fruchtlosen Konkurrenzplanungen nicht.

Das Ziel des Landesplanungs-Änderungsgesetzes, die Interessen der regionalen Ebene stärker zu berücksichtigen, wird bereits heute durch die Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung von Regionalplänen ausreichend gewährleistet. Einer darüber hinausgehenden Delegation auf die Regionalebene bedarf es nicht; dies würde nur die Umsetzung einheitlicher landesplanerischer Ziele und Grundsätze im Gesamtinteresse des Landes gefährden.

Aus diesem Grunde sprechen wir uns gegen die geplante Kommunalisierung der Regionalplanung aus.

Die von der geplanten Regionalisierung der Landesplanung unabhängigen Regelungsinhalte des Gesetzentwurfs begegnen unsererseits keine Bedenken – dies gilt auch für die geplante Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes. Aus diesem Grund verzichten wir auf eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zur Änderung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen



Heinrich Grüter  
Hauptgeschäftsführer